

§ 4 WinzerAusbV 1997 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - 1.5 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung;
2. Techniken und Organisation der betrieblichen Arbeit und Produktion,
 - 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Arbeitsabläufen und Produktion,
 - 2.3 Handhaben und Instandhalten von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen,
 - 2.4 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen;
3. Traubenerzeugung,
 - 3.1 Bearbeiten und Pflegen des Bodens; Erhaltung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
 - 3.2 qualitätsorientiertes und umweltschonendes Pflanzen, Pflegen und Nutzen von Reben;
4. Kellerwirtschaft,
 - 4.1 oenologische Verfahren; qualitätsorientiertes und umweltschonendes Bereiten von Wein,
 - 4.2 Grundlagen des Herstellens sonstiger Erzeugnisse aus Trauben und Wein;
5. Vermarkten betrieblicher Erzeugnisse,
 - 5.1 Ausstatten und Verpacken,
 - 5.2 Beraten und Verkaufen.

Zitiervorschlag: § 4 WinzerAusbV 1997

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WinzerAusbV%201997/4>